

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER  
GEMEINDE ELDINGEN IM MAI 1968  
BRAUNSCHWEIG IM MAI 1968

*H. Müller*  
ORTSPLANER

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2(6) DES BUNDEBAUGESETZES  
IN DER ZEIT VOM 10.8. 1970 BIS ZUM 10.9. 1970  
AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.7. 1970

*H. Müller*  
GEMEINDELEITER

AUFGESTELLT GEMÄSS § 2(1) DES BUNDEBAUGESETZES UND ALS  
SATZUNG GEMÄSS § 10 DES BUNDEBAUGESETZES UND § 6 DER  
NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM RAT DER GEMEINDE  
ELDINGEN, DEN 13. APRIL 1971

*H. Müller*  
BÜRGERMEISTER  
GEMEINDELEITER

DER LANDKREIS CELLE HAT KEINE BEDENKEN  
CELLE, DEN 1971

DER OBERKREISLEITER

Genehmigt

gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes  
vom 23.6.60  
mit Ausnahme der rot abgesetzten Teilgebiete  
Lüneburg, den 4.11.1971

Der Regierungspräsident  
Dienstort für Städtebau und Ortsplanung  
Lüneburg, den 27.11.1971



ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 DES BUNDEBAUGESETZES  
AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.11.1972  
Eldingen, den 26.4. 1972

*H. Müller*  
GEMEINDELEITER

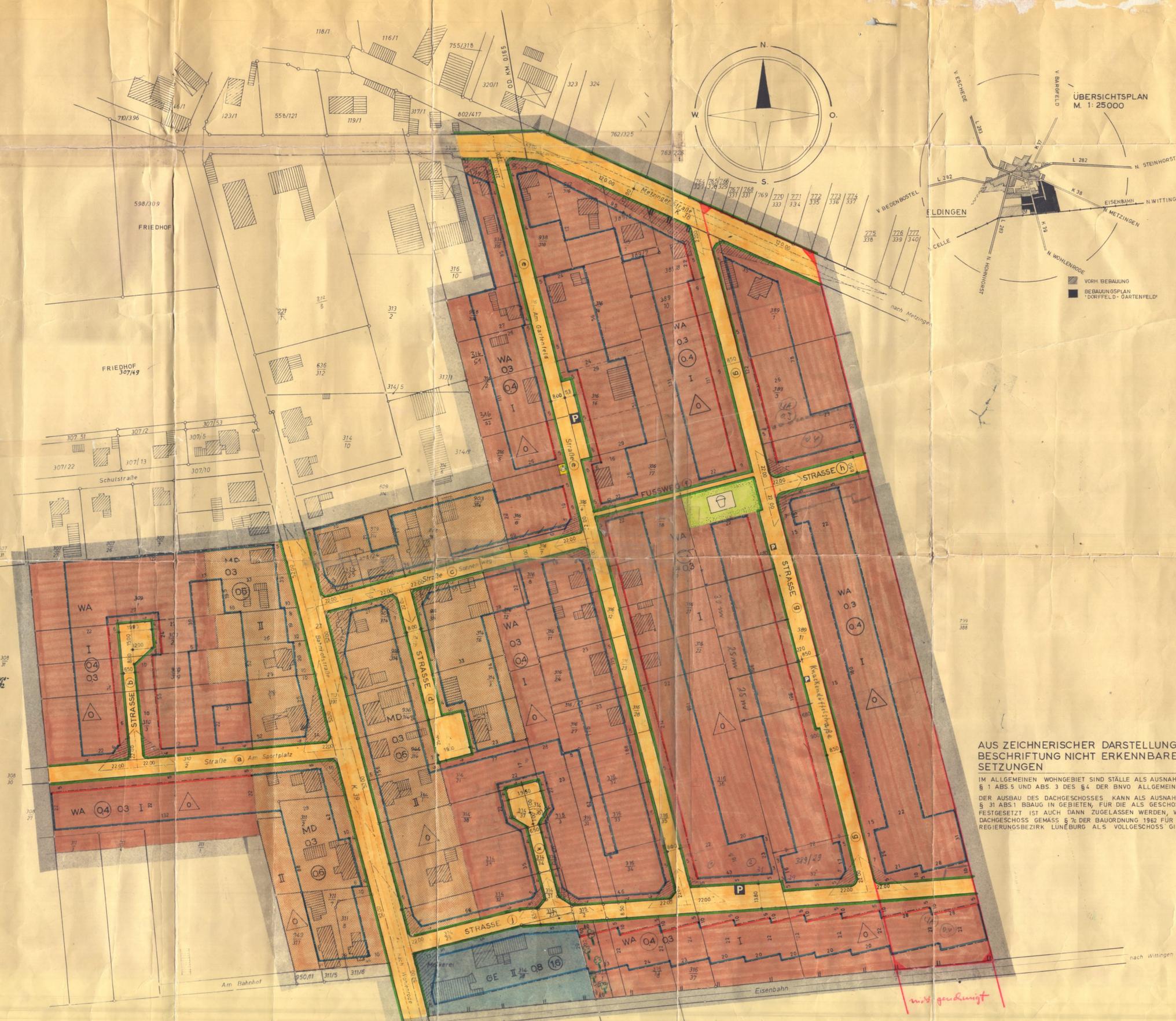


Hergestellt durch das Katasteramt Celle  
Der Gemeinde Eldingen ist die Vereinfachung unter den  
bekannten Bedingungen gestattet worden.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Katasteramt  
und weisen die Baulichen Anlagen, Straßen, Wege und Plätze  
zu vollständigem Stand vom 1.1.1972. Die Planunterlagen sind  
den Behörden der Katasterämter in den Gemeinden Eldingen  
und Metzingen zur Verfügung gestellt.

Neuer Stand 31.3.71

Celle, den 24.5.71



LEGENDE: PLANZEICHEN GEMÄSS PLANZEICHEN-ORDNUNG  
VOM 19. JANUAR 1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MD DORFGEBIETE
- GE GEWERBEGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- O3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- O4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN

- NUR EINZELHÄUSER U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

- UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- SPIELPLATZ

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- FREIZUHALTENDE FLÄCHE IM SICHTDREIECK BEPFLANZUNG INNERHALB DIESER FLÄCHE BIS 0,80 m HÖHE ZULÄSSIG
- EINZÄUNUNG OHNE TÜR UND TOR

AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND  
BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FEST-  
SETZUNGEN

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND STÄLLE ALS AUSNAHME GEMÄSS  
§ 1 ABS 5 UND ABS 3 DES § 4 DER BVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.  
DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES KANN ALS AUSNAHME GEMÄSS  
§ 31 ABS 1 BBAU IN GEBIETEN, FÜR DIE ALS GESCHOSSZAHL 1  
FESTGESETZT IST AUCH DANN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DAS  
DACHGESCHOSS GEMÄSS § 7 DER BAUORDNUNG 1962 FÜR DEN  
REGIERUNGSBEZIRK LÜNEBURG ALS VOLLGESCHOSS GILT.

# BEBAUUNGSPLAN ELDINGEN LANDKREIS CELLE 'GARTENFELD-DORFFELD'



KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT  
BRAUNSCHWEIG JASPERALLEE 1B